



—

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Herrn Alfred Hofstettler
Zukunftsstr. 44
Postfach
2501 Biel

Referenz/Aktenzeichen: 561.0
Bern, 17. August 2006

Stellungnahme der Eidgenössischen Filmkommission zur Vernehmlassung RTVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zum RTVG. Die Eidgenössische Filmkommission (Filmkommission) ist eine ausserparlamentarische Kommission und berät die Behörden in allen wichtigen Fragen der Filmkultur, der Filmpolitik und des Vollzugs des Filmgesetzes (Art. 25 Filmgesetz). Die folgenden Punkte zur Stellungnahme wurden anlässlich der letzten Sitzung der Eidgenössischen Filmkommission vom 3. August 2006 beschlossen.

Die Stellungnahme der Filmkommission beschränkt sich auf die Umsetzung von Art. 7 nRTVG in den Art. 4, 5, 10 und 21 ERTVV.

Zu Artikel 4 RTVV:

Zu Abs. 1: Inhaltlich entspricht der vorgeschlagene Artikel 4 Abs. 1 den staatsvertraglichen Verpflichtungen aus dem Beitritt zum MEDIA-Abkommen (Umsetzung der Art. 4 und 5 der Fernsehrichtlinie). Keine weiteren Bemerkungen.

Zu Abs. 2: Keine Bemerkungen.

Zu Abs. 3 (mit Bezug auf Abs. 1 und 2):

Die Bestimmung in Abs. 1 zur Überprüfung der Anteile an Sendezeit und tatsächlich veranstalterunabhängigen Produktionen bleibt wirkungslos, wenn diese Auflagen nicht kontrolliert werden können.

Gemäss den Erläuterungen zur Vernehmlassung sind 12 Veranstalter mit teilweise mehreren Programmangeboten von der Berichterstattungspflicht betroffen.

Die Berichterstattung der Veranstalter erfolgt im Jahresbericht, der bis Ende April des Folgejahres beim BAKOM einzureichen ist. Das Bundesamt kann die Angaben aus dem Jahresbericht, namentlich die Angaben zur Erfüllung von Anforderungen gemäss Art. 7 RTVG veröffentlichen (vgl. Art. 25 ERTVV).

Aus den Erläuterungen zu den Vernehmlassungsunterlagen lässt sich hingegen nicht entnehmen, wie und mit welchen Mitteln das BAKOM die Angaben der Veranstalter überprüfen kann. Sollte ein Veranstalter die erforderlichen Quoten nicht erreichen, ist vorauszusehen, dass dieser sich mit dem Hinweis auf die praktische Undurchführbarkeit bzw. auf die unangemessenen Mittel (Art. 4 Abs. 1) entschuldigen wird, um den Massnahmen der Aufsichtsbehörde nach Art. 89 nRTVG zu entgehen.

Die Eidgenössische Filmkommission ist der Ansicht, dass das BAKOM aus personellen Gründen und wegen mangelnden Kenntnissen des Fernsehrechtmarktes nicht in der Lage sein wird, die Einhaltung der Quoten zu überprüfen, bzw. sich mit den Argumentationen der Veranstalter auseinanderzusetzen. Es ist auf die Hilfe des Bundesamtes für Kultur und der Branchenorganisationen der Filmwirtschaft angewiesen. Diese Hilfestellung ist im Verordnungstext zu konkretisieren durch die Einfügung eines neuen Absatzes.

Antrag 1 zu Art. 4 ERTVV:

Abs. 4 (neu):

Das Bundesamt gibt dem Bundesamt für Kultur und den massgebenden Organisationen der schweizerischen Filmwirtschaft Gelegenheit zu den Angaben über die Erfüllung der Anforderungen Stellung zu nehmen.

Zu Abs. 4 (wird neu Abs. 5):

Anmerkungen:

Die Kann-Formulierung zeigt auf, dass nach dem Ermessensentscheid über das Genügen oder Ungenügen der Informationen oder der getroffenen Massnahmen in einem weiteren Entscheid darüber befunden werden soll, ob nun Aufsichtsmassnahmen angebracht sind oder nicht. Das Ermessen muss sich auf die Beurteilung der Informationen und getroffenen Massnahmen beschränken. Die Kann-Formulierung ist in diesem Zusammenhang zu streichen.

Antrag 2 zu Art. 4 ERTVV:

Abs. 5 (bisheriger Abs. 4 ERTVV):

Genügen die Informationen oder die getroffenen Massnahmen nicht zur Erreichung der verlangten Anteile, so verfügt die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 89 RTVG Massnahmen.

Zu Artikel 5 RTVV:

Zu Abs. 1: Keine Bemerkungen

Zu Abs. 2: Anmerkungen:

Ohne detaillierte Kontrolle der Angaben ist die Umsetzung des Artikels nicht zu gewährleisten. Das Bundesamt muss in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur die Möglichkeit erhalten, die einzelnen, geltend gemachten Ausgaben zu kontrollieren. Die Bruttoeinnahmen und die Verwendung der Mittel müssen klar belegbar sein.

Antrag zu Art. 5 Abs. 2 ERTVV:

„...angerechnet. Die geltend gemachten Ausgaben sind durch Detailbelege nachzuweisen.“

Zu Abs. 3: Keine Bemerkungen

Zu Artikel 10 RTVV:

Zu Abs. 1: Keine Bemerkungen

Zu Abs. 2: Keine Bemerkungen

Zu Abs. 3: Anmerkungen: Dieser Absatz lässt den Umkehrschluss zu, dass natürliche und juristische Personen, die **nicht** im audiovisuellen Bereich tätig sind und koproduzieren, als Sponsoren gelten könnten. Sponsoren im Sinne von Art. 2 lit. o NRTVG beteiligen sich an einer „Sendung“, damit der eigene Namen, die Marke oder das eigene Erscheinungsbild gefördert wird. Ein Koproduzent beteiligt sich aus anderen Gründen an einem Film oder einer Sendung (namentlich zur Kofinanzierung mit oder ohne Gewinnabsicht, blosses Mäzenatentum oder dem partiellen Rechteerwerb, usw).

Die Gefahr besteht, dass durch diese Formulierung in Abs. 3 Finanzierer ohne Sponsoringabsicht, die ausserhalb der eigentlichen Filmwirtschaft stehen, in Zukunft ihr Engagement einstellen.

Die Begriffe Koproduktion und Sponsor sind aus sachlichen Gründen des jeweiligen Engagements strikte zu trennen. Die Formulierung in Abs. 3 ist missverständlich und unnötig.

Antrag zu Art. 10 Abs. 3 ERTVV:
streichen

Zu Artikel 21 Abs. 7 ERTVV:

Anmerkungen: Abs. 7 ERTVV verbietet das Product Placement in den Programmen der SRG. Falls mit „Programmen“ im Sinne dieses Absatzes der ganze Programminhalt der SRG gemeint ist, also auch einheimische und ausländische (auch von der SRG koproduzierte) Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme, müsste dieser Absatz mangels Praktikabilität gestrichen werden. Zahlreiche Filmproduktionen müssten auf diese Finanzierungsquelle verzichten, damit sie überhaupt ausgestrahlt werden können. In- und ausländische Filme könnten mit einer restriktiven Auslegung des Programmbegriffs gar nicht mehr ausgestrahlt werden, was der erwünschten Programmviefalt widersprechen würde.

Sofern es sich jedoch um Programminhalte handelt, welche die SRG in Eigenregie (Aufträge, usw.) und ohne unabhängige Produzenten produziert, kann dieser Ausschluss stehen bleiben.

Antrag zu Artikel 21 Abs. 7 ERTVV:
streichen oder konkretisieren.

Zu Artikel 68 ERTVV

In dieser Bestimmung wird die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden näher geregelt, die in Art. 76 RTVG verankert ist. Aus für uns unverständlichen Gründen werden dabei die „Programmschaffenden“ auf „Informationsjournalismus in Radio und Fernsehen“ reduziert und somit Institutionen, welche Audiovisions-Fachleute aus- und weiterbilden von der Förderung ausgeschlossen. Programmschaffende, deren Aus- und Weiterbildung nach Art. 76 RTVG zu fördern ist, sind aber auch alle Personen, die künstlerisch an der Gestaltung von Radio- und Fernsehprogrammen mitwirken, also etwa Kamera- oder Tonfachleute, Regisseurinnen und Regisseure, Verantwortliche für Ausstattung, Licht, Schnitt usw. Diese Beschränkung ist sachfremd und geht am Gesetz vorbei.

Antrag zu Artikel 68 ERTVV:

Die Worte "des Informationsjournalismus" ersetzen durch "des Programmschaffens".

Mit freundlichen Grüssen

Monika Weber
Präsidentin der Eidgenössischen Filmkommission

i.V. Jris Bischof
Vizepräsidentin der Eidgenössischen Filmkommission